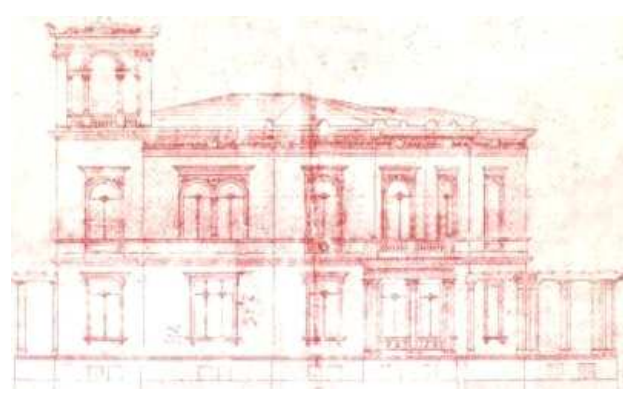


POTSDAM NEWS

Oktober 2009

Recht



Verbesserung der Liquidität von Baugeldempfängern

Am 04.08.2009 ist eine Novelle des Bauforderungssicherungsgesetzes in Kraft getreten, nachdem dieses bereits mit Wirkung zum 01.01.2009 durch das Forderungssicherungsgesetz umfassend reformiert worden war.

Kern der Gesetzesänderung ist die Anhebung des Einbehaltes eines Baugeldempfängers für Eigenleistungen von 50 % des angemessenen Wertes der Eigenleistungen auf 100 %. Ziel der Gesetzesreform zum 01.01.2009 war es, durch erhebliche Erweiterung des Baugeldbegriffes insbesondere Nachunternehmer vor Forderungsausfällen im Falle der Insolvenz ihres Auftraggebers zu schützen. So fallen unter den Baugeldbegriff seitdem nicht nur kreditfinanzierte Gelder, sondern auch Eigenmittel des Bauherrn bzw. Auftraggebers, die dieser an einen Baugeldempfänger für eine bestimmte Baumaßnahme zahlt. Die zweckwidrige Verwendung von Baugeld durch den Empfänger führt zu einer strafrechtlichen und einer zivilrechtlichen Verantwortung des Handelnden persönlich.

Die Ausweitung des Baugeldbegriffes hatte besonders Unternehmen, die eine Vielzahl von Bauprojekten gleichzeitig betreuen, in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten gebracht.

Da Baugeld nur speziell für die Baumaßnahme verwendet werden darf, für die das Geld tatsächlich gezahlt wurde, besteht für diese Bauunternehmen nicht nur die Notwendigkeit, die einzelnen Baumaßnahmen aufwendig buchhalterisch getrennt zu verwalten, sondern auch allgemeine Geschäftskosten aus nicht zweckgebundenem Eigenkapital vorzufinanzieren. Die Beschaffung von Eigenkapital durch Kreditaufnahme über die Hausbank wiederum ist dadurch erschwert, dass das Bauunternehmen der eigenen Hausbank den Zugriff auf das Baugeld zur Absicherung eines vergebenen Kredites verwehren muss.

Die aktuelle Gesetzesänderung verbessert die Liquidität eines Bauunternehmens erheblich, da die Notwendigkeit entfällt, 50 % der Eigenleistungen im Rahmen eines konkreten Bauprojektes vorzufinanzieren. Diese finanziellen Mittel stehen nunmehr für die Deckung nicht projektgebundener Kosten zur Verfügung.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

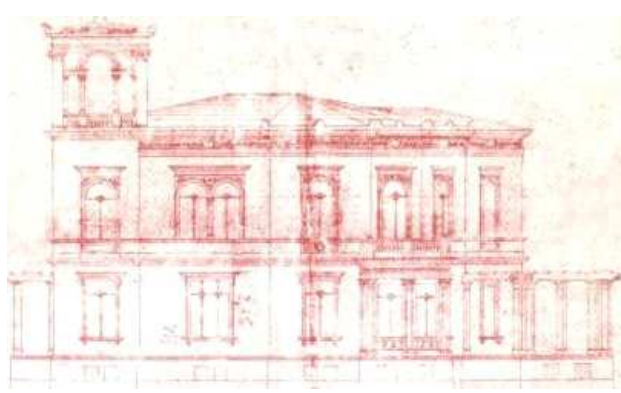
Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta
Warszawskiego 24
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 0331 - 298 20 - 0
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 76 76 88 - 46
Fax.: 0049 - 30 - 76 76 88 - 47

Tel.: 0048 - 91 - 488 02 78
Fax.: 0048 - 91 - 886 50 66



POTSDAM NEWS

O k t o b e r 2 0 0 9

S t e u e r n

Änderung zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ab dem 01.01.2010

Zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung waren bisher grundsätzlich alle Unternehmer verpflichtet, die innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen oder den Tatbestand des innergemeinschaftlichen Verbringens erfüllen.

§ 18a Abs. 1 Satz 2 UStG verpflichtet den leistenden Unternehmer **ab 2010** eine Zusammenfassende Meldung auch in den Fällen zu übermitteln, in denen er im übrigen Gemeinschaftsgebiet **bestimmte steuerpflichtige sonstige Leistungen** ausführt, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet. Die Regelung betrifft nicht sämtliche sonstige Leistungen für die im Einzelfall der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, sondern nur die unter die Grundregelung des § 3a Abs. 2 UStG fallenden Leistungen. Im Einzelnen werden wir Sie dazu in Kürze durch eine gesonderte Mandanteninformationsbroschüre informieren.

In der Zusammenfassenden Meldung sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers und die Summe der Bemessungsgrundlagen der an den Leistungsempfänger erbrachten und im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtigen sonstigen Leistung zu erklären. Ab 2010 hat der leistende Unternehmer zudem in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung und seiner Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Bemessungsgrundlagen dieser Umsätze zu erklären. Zudem verpflichtet der § 14a Abs. 1 UStG den die Rechnung ausstellenden Unternehmer in diesen Fällen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben. Sofern Ihnen bislang keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt wurde, empfehlen wir Ihnen, diese in nächster Zeit zu beantragen.

Zum Abgabezeitpunkt der Zusammenfassenden Meldung zeichnet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Stand: September 2009) ein neuer Zeitpunkt ab. Ab 2010 wird es voraussichtlich keine Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Meldung geben. Der Abgabezeitraum wird voraussichtlich grundsätzlich der Kalendermonat sein. Als Abgabezeitpunkt sind derzeit der Zeitpunkte zwischen dem 10. und dem 20. des Folgemonats im Gespräch.

Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Potsdam Berlin Stettin

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta
Warszawskiego 24
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 0331 - 298 21 - 0
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6
Fax.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

Tel.: 0048 - 91 - 488 02 78
Fax.: 0048 - 91 - 886 50 66